

Haus- und Badeordnung für das Freibad Volkach

Die nachfolgende Haus- und Badeordnung gilt für das Freibad Volkach betrieben durch die Stadt Volkach, Marktplatz 1, 97332 Volkach (Betreiber)

I. Allgemeines

1. Die Haus und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
2. Die Haus-und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem betreten des Bades erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung, sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Die Einrichtung des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten (z.B. FKK) sowie die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist nur in ausgewiesenen Bereichen gestattet. Die Liegewiese ist frei von Zigarettenresten zu halten. Offenes Feuer, sowie die Nutzung von Wasserpfeifen o.ä. ist untersagt.
6. Behälter aus Glas, Porzellan o.ä. dürfen auf das Gelände des Bades nicht mitgebracht werden. Das mitbringen alkoholischer Getränke ist untersagt.
7. Die kommerzielle Anlieferung von Waren aller Art auf das Gelände des Bades bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt.
8. Das Personal ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher die gegen die Haus-und Badeordnung verstoßen oder die Ordnung und Sicherheit in anderer Weise gefährden, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Dem Nutzer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Betreiber keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständig gezahlte Eintrittsgeld.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
10. Den Badegästen ist es nicht erlaubt Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte o.ä. zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
11. Das Fotografieren oder Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren oder Filmen der vorherigen Genehmigung der Stadt.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und Preise werden durch Aushänge bekannt gegeben.
2. Badegäste müssen die Schwimmbecken, unabhängig vom Zeitpunkt des Lösens der Eintrittskarte, spätestens 20 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten verlassen.
3. Der Zutritt zum Bad ist nur eine Stunde vor Ende der Öffnungszeiten möglich (Kassenschluss).
4. Die Stadt kann die Benutzung des Bades oder Teilen davon, z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen einschränken ohne das daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
5. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen (z.B Drogen oder Alkohol,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden) oder Wunden bzw. Hautausschlägen leiden,
 - d) Personen, gegen die Hausverbot ausgesprochen wurde.
6. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können oder an anderen Ernsthaften Erkrankungen leiden, ist die Benutzung des Bades nur mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

7. Kinder unter sieben Jahren ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson, über 16 Jahren gestattet. Diese ist für das Kind während des gesamten Aufenthalts verantwortlich.
8. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus – und Badeordnung.
9. Gelöste Eintrittskarten sind nicht übertragbar und werden nicht zurückgenommen. Entgelte und Gebühren werden nicht zurückbezahlt. Mit dem verlassen des Bades verlieren Tageskarten ihre Gültigkeit.
10. Der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Ticket ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
11. Bei aufziehendem Gewitter oder anderen Gefahrenlagen ist das Personal berechtigt, das Verlassen der Becken und Liegeflächen anzuordnen. Den Anweisungen ist im Interesse der eigenen Sicherheit unverzüglich Folge zu leisten. Eine Rückerstattung des Eintrittsgeldes bei witterungsbedingter Schließung ist ausgeschlossen.

III. Haftung

1. Die Benutzung des Bades und seiner Anlagen geschieht auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen, Schäden des Badegastes aus Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalspflicht). Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Die Aufsichts- und Beobachtungspflicht über Teilnehmer von geschlossenen Übungsgruppen (Vereine, Schulklassen,Schwimmkurse o.ä.) liegt während der Durchführung allein bei den jeweiligen Übungsleitern dieser Gruppen.
3. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit ins Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungs- und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenstände in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung der Garderobenschränke diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
5. Die Badegäste sind verpflichtet Ihre Garderobenschränke bis zum Ende der Öffnungszeiten zu räumen. Noch verschlossene Garderobenschränke werden Abends durch das Personal geöffnet und die darin befindlichen Gegenstände werden als Fundsachen behandelt.
6. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrankschlüssel oder Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen ist dem Betreiber der entstandene Schaden zu erstatten. Die jeweils zu zahlenden Beträge werden dem Badegast im Einzelfall in Rechnung gestellt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder geringer als der in Rechnung gestellte Betrag ist.

IV. Benutzung des Schwimmbades

1. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung (Duschen) vorgenommen werden.
2. Beckenumgänge dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten werden.
3. Der Aufenthalt in den Schwimmbecken ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
4. Die Benutzung der Startblöcke ist nur für den bestimmungsmäßigen Gebrauch (Startsprung in Schwimmrichtung) gestattet. Das Einspringen erfolgt auf eigene Gefahr. Vor dem Sprung ist unbedingt sicherzustellen, dass die Bahn frei ist. Das Aufsichtspersonal kann die Nutzung der Startblöcke einschränken oder untersagen.
5. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt werden.
6. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
7. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchgeräte) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (z.B Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
8. Ballspiele dürfen nur im Nichtschwimmerbecken und auf der Liegewiese ausgeübt werden. Die Gefährdung und Belästigung anderer Badegäste ist auszuschließen.
9. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur auf der Liegewiese verzehrt werden. (einschließlich Kaugummi)
10. Nichtschwimmer dürfen ausschließlich das Nichtschwimmerbecken sowie Planschbecken benutzen. Zu Lehrzwecken ist unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines rettungsfähigen Schwimmlehrers auch die Nutzung des Schwimmbeckens erlaubt.

V. Ausnahmen und Besondere Besuchergruppen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

VI. Sonstiges

1. Wünsche und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Stadt entgegen.
2. Die Stadt ist nicht bereit und verpflichtet an einem Streitbewilligungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
3. Sollte eine der vorstehenden Regelungen mit dem Gesetz nicht vereinbar sein, so bleiben die anderen Regelungen weiter bestehen.

VII. Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 22.05.2026 in Kraft.

Stadt Volkach

Heiko Bäuerlein

Erster Bürgermeister